

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

## Anhang zur ersten Abteilung.

### 1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.

In der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1910.

(Ges.- und VDBl. 1890 S. 527, 1910 S. 724.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 2<sup>1)</sup> des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

**§ 1.** Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erde-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen oder zu erweitern beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens vier Wochen vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebs und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte enthalten und derselben eine Zeichnung (Lageplan) beigelegt werden, aus welcher die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen<sup>2)</sup>, Wege und Gewässer zu ersehen sind.

Eine Anzeige ist ebenfalls zu erstatten, wenn der Betrieb von Brüchen und Gruben auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd eingestellt wird.

Hinsichtlich der Brüche und Gruben, welche von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, machen letztere unmittelbar dem Bezirksamt die entsprechenden Mitteilungen.

<sup>1)</sup> Jetzt § 108 Ziff. 1 (s. oben S. 547).

<sup>2)</sup> Nach § 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. März 1872, den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs betr. (Ges.- u. VDBl. S. 160), müssen Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts sowie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein.



§ 2. Wo die Verwaltung der Ortspolizei nicht dem Bezirksamt übertragen ist, legt die Ortspolizeibehörde die Anzeige nebst Beilagen mit einer Äußerung über die nach ihrer Anschauung und Kenntniss der örtlichen Verhältnisse gegen das Unternehmen zu erhebenden Bedenken und zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Maßnahmen dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der Fabrikinspektion<sup>1)</sup>, ob das Unternehmen nicht zu beanstanden ist, und erläßt die zum Schutze der Arbeiter und sonstigen Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit oder wegen der Nähe öffentlicher Wege, Anlagen oder Gebäude etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

Sind erhebliche Gefährdungen zu besorgen, die auch bei Anwendung der möglichen Vorsichtsmaßregeln nicht verhütet werden können, so ist die Eröffnung, Wiederaufnahme oder Ausdehnung des Betriebs zu untersagen.

§ 3. Für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen und der allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sind nicht nur die Unternehmer (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter der Brüche und Gruben), sondern auch die von denselben zur Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen (Werkmeister, Poliere zc.) verantwortlich.

Solche Aufseher müssen für alle Brüche und Gruben, worin mehrere Arbeiter beschäftigt sind, bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs selbst nicht in der Lage ist.

Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die zur Verhütung von Unglücksfällen nötigen Vorkehrungen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigten Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald gefahrdrohende Zustände von ihnen wahrgenommen werden.

<sup>1)</sup> Jetzt Gewerbeaufsichtsamt.



§ 4. Bei der Anlage und dem Betriebe der Brüche und Gruben sind im allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Mit der Gewinnung einer Steinschicht beziehungsweise eines Felsens darf in der Regel nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.

Bei einer Höhe des Abraums (Oberlage, Deckgebirge) von 6 Meter und darüber muß derselbe so abgeräumt werden, daß er vom oberen Rande der entblößten Gesteins- und Grubenwände jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums sein.

b) Die Gesteins- und Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbausträßen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm und dergleichen  $45^{\circ}$  in der Regel nicht übersteigen, sofern das Hereinbrechen nicht durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

c) Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange vorzunehmen bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen usw. und bei Wiederaufnahme eines längere Zeit nicht in Bearbeitung gewesenen Betriebs. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung mit Vorsicht zu sorgen, und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

d) Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs, sowie das Überhängenlassen derselben ist verboten; wo es wegen der Beschaffenheit des Materials jedoch nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeiter



durch ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holz zc. und spezielle Aufsicht bei dieser Arbeit<sup>1)</sup> Sorge zu tragen.

e) Auf den Festigkeitszustand von Fördergerüsten, überhaupt Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, besonders auf solche Teile der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Überall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Stand bei seinen Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Notseilen Sorge getragen werden.

Aufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelage und bei einer Höhe von mehr als 3 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen, sofern auf oder unter denselben Menschen verkehren.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

f) Das Verladen und Abführen des Materials angenommen, dürfen Arbeiten in Brüchen und Gruben nur bei Tag, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang, vorgenommen werden.

g) Kinder unter 14 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

§ 5. Bei der Vornahme von Sprengungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1887 einzuhalten.

§ 6. Die §§ 3–5 dieser Verordnung finden auch auf die vor der Verkündigung derselben angelegten Brüche und Gruben Anwendung.

Von der Einhaltung einzelner Vorschriften kann nach Anhörung der Fabrikinspektion <sup>1)</sup> von dem Bezirksamt Nach-

<sup>1)</sup> Jetzt Gewerbeaufsichtsamt.



sicht erteilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

§ 7. Die Bezirksämter haben sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Brüche und Gruben unter Mitwirkung der Fabrikinspektion<sup>1)</sup> und mit Hilfe der Ortspolizeibehörden zu überwachen und zu diesem Zwecke in angemessenen Zeiträumen oder gelegentlich durch das Aufsichtspersonal Nachschauen vornehmen zu lassen.

Zeigt sich hierbei, daß die allgemeinen oder die erlassenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so sind die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Nötigenfalls kann die Einstellung des Betriebs in dringenden Fällen auch durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften durch Strafen nicht zu erzwingen ist oder schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

Wenn der Betrieb von dem Unternehmer eingestellt oder die Einstellung von dem Bezirksamt angeordnet wird, hat letzteres auch die nach Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

Unternehmer, Aufseher und Arbeiter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft bestraft.

## 2. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehbetrieben) – Arbeiterschutzvorschriften.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909.  
(RGBl. 1909 S. 471.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehbetrieben) erlassen:

<sup>1)</sup> Jetzt Gewerbeaufsichtsamt.